

Holzbau Kompetenz Sachsen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Holzbau Kompetenz Sachsen e. V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet sein Name: Holzbau Kompetenz Sachsen e. V. Er hat seinen Sitz in Dresden; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Einsatz von Holz im Bauwesen zu forcieren und dabei Klima- und Umweltschutz sowie Wertschöpfung, ferner Qualifizierung und Fortbildung von Akteuren des Bauwesens im Bereich Holzbau in Sachsen zu fördern.

Zur Zweckerreichung kann der Verein alle Maßnahmen ergreifen und Möglichkeiten ausschöpfen, die ihm geeignet erscheinen und dabei insbesondere Handelsgesellschaften oder andere Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern diese ebenfalls den Vereinszweck zumindest maßgeblich verfolgen.

2. Zu den Maßnahmen zur Zweckerreichung gehören beispielhaft, aber nicht abschließend,
 - auf den Holzbau bezogener Wissens- und Technologietransfer, insbesondere aus der Forschung in die Praxis
 - Durchführung von Schulungen, Vorträgen und Veranstaltungen für Architekten, Ingenieuren, Handwerk, Bauunternehmen und Bauherren
 - Erarbeitung gutachterlicher Stellungnahmen zu Themen des Holzbaus
 - intensive Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, ein starkes Netzwerk aller im Holzbauwesen tätigen Akteure aufzubauen.

Der Verein kann diese Ziele auch durch die Gesellschaften und Einrichtungen verfolgen, an denen er beteiligt ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an einer Förderung des Holzbaus in Sachsen interessiert ist.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet schriftlich über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht

verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft aus wichtigem Grund widerrufen.
4. Beantragen natürliche oder juristische Personen, die nicht den vorstehenden Voraussetzungen entsprechen, die Aufnahme als Mitglied, so entscheidet hierüber der Vorstand, dessen Beschluss zur Aufnahme der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie jeweils geltenden Beiträge nach der jeweils gültigen Beitragsordnung sowie Umlagen, die bis zur doppelten Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden können, fristgerecht zu zahlen. Über die Beitragsordnung und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder, auch wenn sie ein Amt ausüben, sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur eine Erstattung ihrer notwendigen Auslagen (auf Nachweis) und höchstens eine Aufwandsentschädigung in Höhe des steuerlich zulässigen Betrages; § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen,
 - durch Austritt (Kündigung), der nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereines in erheblichem Maße oder nachhaltig verstoßen hat. Bei nachhaltigen Verstößen setzt ein Ausschluss in der Regel mindestens eine fruchtlose Abmahnung des Vorstandes voraus,
 - durch Ausschluss per Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsleistungen mindestens in Höhe von zwei Jahresbeträgen oder mit fälligen Umlagen in Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass der Vorstand das Mitglied auf die Fälligkeit des Betrages schriftlich hingewiesen und danach mindestens zweimal (mit einer Frist von jeweils mindestens einem Monat) gemahnt hat. In der zweiten Mahnung ist auch auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.
2. Nicht fristgerechte Kündigungen/Austrittserklärungen gelten als Austritt/Kündigung zum nächst zulässigen Termin.

3. Bei Ausschlüssen setzt der Vorstand das Mitglied durch Einwurfeinschreiben von der Entscheidung in Kenntnis. Das Mitglied kann innerhalb von einem Monat seit Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen, über den abschließend die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, mit einfachem Brief an die dem Verein zuletzt genannte Anschrift des Mitgliedes, mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben.

Bei der Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht eingerechnet. Darüber hinaus muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen; dem Antrag ist eine Tagesordnung unter Angabe der Gründe beizufügen.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung beantragen; die Entscheidung über die Ergänzung der Tagesordnung liegt im Ermessen des Vorstandes. Er ist zur Ergänzung verpflichtet, wenn mehr als 10 % der Mitglieder dies beantragen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Abgelehnte Ergänzungswünsche oder solche, die erst später beim Vorstand eingehen, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme auf Antrag in die Tagesordnung beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - die Beschlussfassung über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) sowie die Feststellung des Jahresabschlusses;

- die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über Umlagen;
 - die Eingehung, Änderung und Beendigung von Beteiligungen an Handelsgesellschaften
 - den Ausschluss eines Mitglieds, sofern dieser nicht durch Vorstandsbeschluss geschieht;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern, ferner den Widerruf der Ehrenmitgliedschaft aus wichtigem Grund;
 - die Beschlussfassung über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderung;
 - die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zu Beginn sind Versammlungsleiter und Protokollführer durch offene Abstimmung (Handzeichen) zu bestimmen. Kommt eine Wahl nicht zustande, ist das Lebensälteste ordentliche Mitglied Versammlungsleiter, das zweitälteste Protokollführer. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen. Der Geschäftsstellenleiter des Vereins kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied durch schriftliche Vollmacht, die im Original dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, vertreten.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst: Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsändernde Beschlüsse, auch Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern jedoch geheim. Wahlen werden schriftlich durch Stimmzettel durchgeführt, es sei denn, alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind mit der Entscheidung durch Handzeichen einverstanden.
- Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Blockwahl ist zulässig, es sei denn, mindestens drei anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen der Blockwahl. Die fördernde Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft beinhalten nicht das passive Wahlrecht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen/stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Beschlusstexte, Abstimmungsergebnisse) aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen Monatsfrist nach Unterzeichnung in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen – Vorsitzender, drei stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister. Zum Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder bestellt werden.

Der Geschäftsstellenleiter des Vereins kann jederzeit an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, sofern nicht der Vorstand ihn mit Mehrheit von der Sitzung ausschließt; ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

2. Der Verein wird (im Sinne des § 26 BGB) durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand ist zuständig für die:

- Aufstellung eines Einnahme- und Ausgabenplanes (Haushaltsplan) sowie des Jahresabschlusses
- die Aufnahme von Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung
- Entscheidung über Anträge und Einsprüche von Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Überwachung der Geschäftsstelle, der Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Durchführung von Versammlungsbeschlüssen
- Anstellung und Abberufung des Geschäftsstellenleiters
- Anstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiter des Vereines im Benehmen mit dem Geschäftsstellenleiter
- Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Handelsgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte bei Vereinigungen, bei denen der Verein Mitglied ist; er kann diese Aufgabe durch den Geschäftsstellenleiter wahrnehmen lassen.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, bei ungerader Zahl und beim ersten Mal die größere Zahl. Die zum ersten Mal ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden durch Los bestimmt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet in jedem Falle mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen.

5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in nicht öffentlichen Vorstandssitzungen, die mindestens zweimal pro Jahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die

Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.

Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen in Textform mit einer Frist von zwei Wochen ein, sofern nicht eine kürzere Frist erforderlich ist. Auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsstellenleiter binnen Monatsfrist nach Unterzeichnung in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb von Vorstandssitzungen und in anderer Textform, per E-Mail, Telefax oder in Videokonferenzen statthaft, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit ausdrücklich einverstanden sind; die Regelungen über die Protokollniederschrift gelten entsprechend.

6. Vorstandsmitgliedern kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit andere Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 8 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer überprüfen im Auftrag der Mitgliederversammlung, der sie berichtspflichtig sind, alljährlich die Buchführung des Vereines. Sie werden für die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 9 Geschäftsstelle

1. Für die laufenden Geschäfte sowie zur Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsorgane kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Der Geschäftsstellenleiter, der auch zugleich Dienstvorgesetzter der übrigen Mitarbeiter ist, ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB; im Übrigen legt der Vorstand die Befugnisse des Geschäftsstellenleiters durch Beschluss fest. Der Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsstellenleiter weisungsbefugt.

§ 10 Verschmelzung und Auflösung

1. Eine Verschmelzung oder Auflösung des Vereines kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder). Für diese Beschlüsse darf in der Mitgliederversammlung ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied bis zu drei andere

stimmberechtigte Mitglieder vertreten, wenn es vor der Beschlussfassung entsprechende Vollmachten im Original beim Versammlungsleiter hinterlegt hat.

2. Sofern die Mitgliederversammlung bei der Auflösung des Vereines nichts anderes bestimmt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich Liquidatoren des Vereines.
3. Das zum Ende der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögens fällt nach Maßgabe der Mitgliederversammlung an eine Einrichtung oder Institution in Sachsen, die sich für die Förderung des Holzbaus im Bauwesen einsetzt. Trifft die Mitgliederversammlung hierzu keine Entscheidung, fällt das Vermögen dem Freistaat Sachsen zu.

§ 11 Gerichtsstand, Datenschutz

1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten des Vereines mit Mitgliedern, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Dresden.
2. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und seiner Vereinstätigkeiten sowie der daraus erwachsenden Aufgaben. Die Verarbeitung erfolgt auch automatisiert. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung. Sie wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen sowie geändert und ist nicht Teil dieser Satzung.
3. Zuständig für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist der Vorstand. Der jeweilige Datenschutzbeauftragte hat in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, auch wenn er nicht Vereinsmitglied ist. Die Mitgliederversammlung kann ihn mit einfacher Mehrheit von einzelnen Themen der Tagesordnung ausschließen.